Gemeinde Leibertingen / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS)

vom 25. November 2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leibertingen am 25.11.2025 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Gebührenanpassung

§ 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 16.06.2020, zuletzt geändert am 07.12.2024, erhält folgende neue Fassung:

„§ 40
Höhe der Einleitungsgebühr, Grundgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 38) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser

a) Klärgebühr je m³ 2,97 Euro.

b) Kanalgebühr je m³ 0,80 Euro.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 38 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr

a) Klärgebühr je m² 0,20 Euro.

b) Kanalgebühr je m² 0,21 Euro.

(3) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Wasserzählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaler Durchfluss Qmax (Q4) in m³/h	**Nenndurchfluss Qn (Q3) in m³/h**	**Grundgebühr Kanal** EURO / Monat	**Grundgebühr Klärbereich** EURO / Monat
3 und 5 (3,125 und 5)	1,5 und 2,5 (2,5 und 4)	0,75	0,75
7 und 10 (7,875 und 12,5)	3,5 und 5 (6,3 und 10)	0,92	0,93
20 (20)	10 (16)	1,87	1,88
30 (31,25)	15 (25)	2,80	2,80

(4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 38 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

§ 2
Änderung des § 39 [Absetzungen] AbwS

§ 39 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 16.06.2020 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 38) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Zwischenwasserzähler (Nenngröße Q3 = 4 m³) ist durch den Grundstückseigentümer oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf eigene Kosten zu beschaffen und fachgerecht einzubauen. Der Zähler steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem ordnungsgemäß zu unterhalten, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf auszutauschen. Nach erfolgtem Einbau ist der Gemeinde die Fertigstellung unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde übernimmt die Prüfung, Verplombung und Ablesung des Zwischenzählers. Je Grundstück ist nur ein Zwischenzähler zulässig. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Einsatz eines Zwischenzählers geringerer Nenngröße (z. B. Q3 = 2,5 m³) zulassen, sofern dieser für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichend ist.
(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr.
Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.
Für den Viehbestand maßgebend ist der Stichtag 30. Juni des Abrechnungsjahres.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt:
Leibertingen, 25. November 2025

Stephan Frickinger, Bürgermeister